



Generalversammlung

Dreiundvierzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 138

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/43/889)]

43/173. Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/177 vom 15. Dezember 1980, in der sie die Ausarbeitung des Entwurfs des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen an den Sechsten Ausschuss überwies und beschlossen hat, für diese Aufgabe eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einzusetzen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen¹, die im Laufe der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt und den Entwurf des Grundsatzkatalogs fertiggestellt hat,

in Anbetracht dessen, daß die Arbeitsgruppe beschlossen hat, dem Sechsten Ausschuss den Wortlaut des Grundsatzkatalogentwurfs zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen²,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung des Grundsatzkatalogentwurfs einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte leisten würde,

in Anbetracht dessen, daß für die umfassende Bekanntmachung des Wortlauts des Grundsatzkatalogs gesorgt werden muß,

1. *billigt* den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen, dessen Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *dankt* der Arbeitsgruppe für den Entwurf des Grundsatzkatalogs zum Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen für ihren wertvollen Beitrag zur Ausarbeitung des Grundsatzkatalogs;

¹ A/C.6/43/L.9.

² Ebd., Ziffer 4.

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder der Sonderorganisationen über die Verabschiedung des Grundsatzkatalogs zu unterrichten;

4. *bittet nachdrücklich* darum, alles zu tun, damit der Grundsatzkatalog allgemein bekannt und geachtet wird.

76. Plenarsitzung
9. Dezember 1988

ANLAGE

Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen

GELTUNGSBEREICH DES GRUNDSATZKATALOGS

Diese Grundsätze gelten für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfenen Personen.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne des Grundsatzkatalogs

a) bezeichnet der Begriff "Festnahme" die Inhaftnahme einer Person wegen des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung oder durch das Tätigwerden einer Behörde;

b) bezeichnet der Begriff "Inhaftierter" jede Person, der die persönliche Freiheit aus anderen Gründen als aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;

c) bezeichnet der Begriff "Strafgefangener" jede Person, der die persönliche Freiheit aufgrund einer Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung entzogen wurde;

d) bezeichnet der Begriff "Haft" die Situation eines Inhaftierten im Sinne der obigen Definition;

e) bezeichnet der Begriff "Strafgefängenschaft" die Situation eines Strafgefangenen im Sinne der obigen Definition;

f) bezeichnet der Begriff "ein Richter oder eine Behörde" einen Richter oder eine gesetzlich ermächtigte Behörde, deren Stellung und amtlicher Auftrag die bestmögliche Gewähr für Kompetenz, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bieten.

Grundsatz 1

Jeder, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefangenschaft unterworfen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der angeborenen Würde des Menschen behandelt werden.

Grundsatz 2

Die Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft muß streng im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und darf nur von zuständigen Amtspersonen oder hierzu ermächtigten Personen vorgenommen beziehungsweise vollstreckt werden.

Grundsatz 3

Die in einem Staat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte von Personen, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen sind, dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, daß dieser Grundsatzkatalog derartige Rechte nicht oder nur in einem geringeren Umfang anerkenne.

Grundsatz 4

Jede Form von Haft oder Strafgefängenschaft und alle Maßnahmen, welche die Menschenrechte einer Person berühren, die irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen ist, sind von einem Richter oder einer Behörde anzuordnen oder haben deren wirksamer Kontrolle zu unterliegen.

Grundsatz 5

1. Diese Grundsätze gelten für alle Personen im Hoheitsgebiet eines Staates ohne irgendeinen Unterschied, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder religiöser Überzeugung, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

2. Maßnahmen, die aufgrund der Gesetze angewandt werden und ausschließlich dazu bestimmt sind, die Rechte und die besondere Stellung von Frauen, insbesondere schwangeren Frauen und stillenden Müttern, von Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen, Kranken oder Behinderten zu schützen, gelten nicht als Diskriminierung. Die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen und deren Anwendung unterliegen stets der Nachprüfung durch einen Richter oder eine Behörde.

Grundsatz 6

Niemand, der irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfen ist, darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden*. Kein wie immer gearteter Umstand darf als Rechtfertigung für Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe geltend gemacht werden.

Grundsatz 7

1. Die Staaten sollten jede Handlung, die den in diesen Grundsätzen enthaltenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft, gesetzlich verbieten, unter entsprechende Strafandrohung stellen und bei Beschwerden unparteiliche Ermittlungen anstellen.

2. Amtspersonen, die Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, melden dies ihren vorgesetzten Behörden und erforderlichenfalls anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen.

3. Jeder andere, der Grund zu der Annahme hat, daß eine Verletzung dieses Grundsatzkatalogs stattgefunden hat oder bevorsteht, hat das Recht, dies den Vorgesetzten der betreffenden Amtspersonen wie auch anderen in Betracht kommenden Behörden oder Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen zu melden.

* Der Ausdruck "grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" sollte so ausgelegt werden, daß er den größtmöglichen Schutz gegen körperliche oder geistige Mißhandlung bietet, so auch dagegen, daß ein Inhaftierter oder Strafgefangener unter Bedingungen festgehalten wird, die ihn vorübergehend oder auf Dauer des Gebrauchs eines seiner natürlichen Sinne berauben, wie etwa des Sehens oder Hörens, oder seines Ortssinns und Zeitgefühls.

Grundsatz 8

Inhaftierte sind entsprechend ihrer Stellung als Nichtverurteilte zu behandeln. Sie sind daher, immer dann wenn dies möglich ist, von Strafgefangenen getrennt unterzubringen.

Grundsatz 9

Die Behörden, die jemanden festnehmen, in Haft halten oder in dem Fall ermitteln, dürfen nur die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse ausüben, und gegen die Ausübung dieser Befugnisse muß die Einlegung einer Beschwerde bei einem Richter oder einer Behörde möglich sein.

Grundsatz 10

Der Festgenommene ist bei seiner Festnahme über den Grund der Festnahme zu unterrichten, und die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind ihm unverzüglich mitzuteilen.

Grundsatz 11

1. Niemand darf in Haft gehalten werden, ohne daß ihm eine wirksame Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich von einem Richter oder einer Behörde gehört zu werden. Der Inhaftierte hat das Recht, sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers entsprechend dem Gesetz in Anspruch zu nehmen.
2. Dem Inhaftierten und gegebenenfalls seinem Verteidiger sind der Haftbefehl und dessen Begründung unverzüglich und vollständig mitzuteilen.
3. Ein Richter oder eine Behörde muß befugt sein, die Fortdauer der Haft gegebenenfalls nachzuprüfen.

Grundsatz 12

1. Es sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen über:
 - a) die Gründe für die Festnahme;
 - b) den Zeitpunkt der Festnahme und der Überführung des Festgenommenen an einen Ort des Gewahrsams sowie seines ersten Erscheinens vor einem Richter oder einer Behörde;
 - c) Angaben zur Person der jeweiligen Vollzugsbeamten;
 - d) genaue Angaben über den Ort des Gewahrsams.
2. Diese Aufzeichnungen sind dem Inhaftierten oder gegebenenfalls seinem Verteidiger in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekanntzugeben.

Grundsatz 13

Jeder muß zum Zeitpunkt seiner Festnahme und bei Beginn der Haft oder Strafgefängenschaft oder unverzüglich danach von der für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörde über seine Rechte belehrt und darüber aufgeklärt werden, wie er diese Rechte in Anspruch nehmen kann.

Grundsatz 14

Wer die Sprache nicht ausreichend versteht oder spricht, welche die für seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft verantwortlichen Behörden verwenden, hat Anspruch darauf, die in Grundsatz 10, Grundsatz 11 Absatz 2, Grundsatz 12 Absatz 1 und Grundsatz 13 genannten Informationen umgehend in einer Sprache zu erhalten, die er versteht,

und hat im Zusammenhang mit dem sich an seine Festnahme anschließenden Gerichtsverfahren Anspruch auf die erforderlichenfalls unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers.

Grundsatz 15

Abgesehen von den in Grundsatz 16 Absatz 4 und Grundsatz 18 Absatz 3 genannten Ausnahmen darf dem Inhaftierten oder Strafgefangenen der Kontakt mit der Außenwelt, insbesondere mit seiner Familie oder seinem Verteidiger, nicht länger als einige Tage verweigert werden.

Grundsatz 16

1. Sogleich nach der Festnahme und nach jeder Verlegung aus einer Haft- oder Strafanstalt in eine andere hat der Inhaftierte oder Strafgefangene darauf Anspruch, seine Familienangehörigen oder andere in Betracht kommende Personen seiner Wahl über seine Festnahme, Haft oder Strafgefängenschaft oder über seine Verlegung und den Ort, an dem er in Gewahrsam gehalten wird, zu benachrichtigen oder eine Benachrichtigung durch die zuständige Behörde zu verlangen.

2. Ist der Inhaftierte oder Strafgefangene Ausländer, so ist er außerdem unverzüglich über sein Recht zu unterrichten, auf geeignete Weise Verbindung aufzunehmen mit einer konsularischen Vertretung oder der diplomatischen Vertretung des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, oder die sonst nach dem Völkerrecht zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berechtigt ist, oder mit dem Vertreter der zuständigen internationalen Organisation, falls es sich um einen Flüchtling handelt oder jemanden, der sonstwie unter der Obhut einer zwischenstaatlichen Organisation steht.

3. Ist der Inhaftierte oder Strafgefangene ein Jugendlicher oder jemand, der unfähig ist, seine Rechte zu verstehen, hat die zuständige Behörde die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung von sich aus vorzunehmen. Besonders ist darauf zu achten, daß die Eltern oder der Vormund benachrichtigt werden.

4. Die in diesem Grundsatz erwähnte Benachrichtigung ist unverzüglich vorzunehmen beziehungsweise zu gestatten. Die zuständige Behörde kann die Benachrichtigung jedoch eine angemessene Zeit verzögern, wenn außergewöhnliche Erfordernisse der Ermittlungen dies verlangen.

Grundsatz 17

1. Der Inhaftierte hat darauf Anspruch, sich des Beistands eines Verteidigers zu bedienen. Er ist umgehend nach seiner Festnahme von der zuständigen Behörde über dieses Recht zu belehren, und es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu geben, dieses auch wahrzunehmen.

2. Hat der Inhaftierte keinen Verteidiger seiner eigenen Wahl, so hat er Anspruch darauf, daß ihm von einem Richter oder einer Behörde ein Verteidiger bestellt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und zwar unentgeltlich, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung des Verteidigers fehlen.

Grundsatz 18

1. Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat darauf Anspruch, mit seinem Verteidiger zu verkehren und sich mit ihm zu beraten.

2. Dem Inhaftierten oder Strafgefangenen ist genügend Zeit und Gelegenheit zu geben, sich mit seinem Verteidiger zu beraten.

3. Das Recht des Inhaftierten oder Strafgefangenen, Besuche seines Verteidigers zu empfangen, sich mit ihm zu beraten und mit ihm ohne Verzögerung oder Zensur und in voller

Vertraulichkeit zu verkehren, darf nur bei Vorliegen von durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften bestimmten außergewöhnlichen Umständen aufgehoben oder eingeschränkt werden, wenn dies nach Dafürhalten eines Richters oder einer Behörde zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

4. Unterredungen des Inhaftierten oder Strafgefangenen mit seinem Verteidiger dürfen von einem Vollzugsbeamten beobachtet, aber nicht mitgehört werden.

5. Der in diesem Grundsatz erwähnte Verkehr zwischen dem Inhaftierten oder Strafgefangenen und seinem Verteidiger ist als Beweismittel gegen den Inhaftierten oder Strafgefangenen unzulässig, es sei denn, es besteht ein Zusammenhang mit einer noch andauernden oder geplanten Straftat.

Grundsatz 19

Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen, insbesondere von seinen Familienangehörigen, und insbesondere mit diesen schriftlich zu verkehren, und es ist ihm ausreichend Gelegenheit zu bieten, Verbindung zur Außenwelt zu haben, vorbehaltlich angemessener Bedingungen und Einschränkungen, wie sie durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften bestimmt sind.

Grundsatz 20

Auf Verlangen ist der Inhaftierte oder Strafgefangene falls möglich in einer Haft- oder Strafanstalt in zumutbarer Entfernung von seinem gewöhnlichen Wohnort unterzubringen.

Grundsatz 21

1. Es ist verboten, die Situation des Inhaftierten oder Strafgefangenen auszunutzen, um ihn zu einem Geständnis, zu einer anderweitigen Belastung seiner selbst oder zur Aussage gegen einen anderen zu zwingen.

2. Der Inhaftierte darf während seiner Vernehmung keinen Gewalttätigkeiten, Drohungen oder Vernehmungsmethoden unterworfen werden, die seine Entscheidungs- oder Urteilsfähigkeit beeinträchtigen.

Grundsatz 22

Kein Inhaftierter oder Strafgefangener darf medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden, die seine Gesundheit beeinträchtigen könnten, selbst wenn er dazu seine Zustimmung gibt.

Grundsatz 23

1. Die Dauer der Vernehmungen des Inhaftierten oder Strafgefangenen und die Zeitabstände zwischen den Vernehmungen sowie die Personalien der Amtspersonen, die die Vernehmungen vorgenommen haben, wie auch der anderen Anwesenden sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festzuhalten und zu bestätigen.

2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger, wenn ein solcher gesetzlich vorgesehen ist, hat Zugang zu den in Absatz 1 beschriebenen Angaben.

Grundsatz 24

Der Inhaftierte oder Strafgefangene ist so rasch wie möglich nach seiner Aufnahme in die Haft- oder Strafanstalt einer entsprechenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und später nach Bedarf ärztlich zu betreuen und zu behandeln. Diese Betreuung und Behandlung ist unentgeltlich.

Grundsatz 25

Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger hat das Recht, bei einem Richter oder einer Behörde eine zweite ärztliche Untersuchung oder ein zweites ärztliches Gutachten zu beantragen; dieses Recht unterliegt nur dem Vorbehalt, daß angemessene Bedingungen für Sicherheit und Ordnung in der Haft- oder Strafanstalt gewährleistet sein müssen.

Grundsatz 26

Die ärztliche Untersuchung eines Inhaftierten oder Strafgefangenen, der Name des Arztes und die Ergebnisse der Untersuchung sind ordnungsgemäß festzuhalten. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen muß gewährleistet sein. Die diesbezüglichen Regelungen unterliegen den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Grundsatz 27

Werden diese Grundsätze bei der Beweiserhebung nicht eingehalten, so ist dies bei der Feststellung der Zulässigkeit der betreffenden Beweise gegen einen Inhaftierten oder Strafgefangenen zu berücksichtigen.

Grundsatz 28

Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, im Rahmen der vorhandenen Mittel, soweit es sich dabei um öffentliche Mittel handelt, Bildungsmaterial, kulturelles Material und Informationsmaterial in ausreichender Menge zu erhalten, vorbehaltlich angemessener Bedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haft- oder Strafanstalt.

Grundsatz 29

1. Zur Überwachung der strikten Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sind die Haftanstalten regelmäßig von geeigneten und erfahrenen Personen zu besuchen, die von einer zuständigen Behörde ernannt und dieser verantwortlich sind, welche nicht mit der Behörde identisch ist, die unmittelbar mit der Verwaltung der Haft oder Strafanstalt betraut ist.
2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, mit den Personen, welche die Haft- oder Strafanstalt gemäß Absatz 1 besuchen, ungehindert und in voller Vertraulichkeit zu verkehren, vorbehaltlich angemessener Bedingungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in diesen Anstalten.

Grundsatz 30

1. Die Verhaltensweisen des Inhaftierten oder Strafgefangenen, die einen Disziplinarverstoß während der Haft oder Strafgefangenschaft darstellen, die Art und Dauer der zulässigen Disziplinarstrafen und die für Disziplinarstrafen zuständigen Stellen sind durch Gesetz oder rechtmäßige Vorschriften zu bestimmen und in gehöriger Form zu veröffentlichen.
2. Der Inhaftierte oder Strafgefangene hat das Recht, vor Verhängung einer Disziplinarstrafe angehört zu werden. Er hat das Recht, die Nachprüfung derartiger Maßnahmen durch eine höhere Behörde zu beantragen.

Grundsatz 31

Die zuständigen Behörden werden bestrebt sein, gemäß dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen, daß unterhaltsberechtigte und insbesondere minderjährige Familienangehörige von Inhaftierten oder Strafgefangenen bei Bedarf Unterstützung erhalten, und werden mit besonderer Sorgfalt darauf achten, daß eine entsprechende Sorge für ohne Aufsicht verbliebene Kinder gewährleistet ist.

Grundsatz 32

1. Der Inhaftierte oder sein Verteidiger hat darauf Anspruch, jederzeit gemäß dem innerstaatlichen Recht ein Verfahren vor einem Richter oder einer Behörde zu beantragen, um die Rechtmäßigkeit seiner Haft anzufechten und im Falle ihrer Unrechtmäßigkeit seine unverzügliche Freilassung zu erwirken.
2. Das in Absatz 1 erwähnte Verfahren muß einfach, zügig und für Inhaftierte ohne ausreichende Mittel kostenlos sein. Die inhaftierende Behörde hat den Inhaftierten ohne unangemessene Verzögerung der Nachprüfungsbehörde vorzuführen.

Grundsatz 33

1. Der Inhaftierte oder Strafgefangene beziehungsweise der Verteidiger hat das Recht, bei den für die Verwaltung der Haftanstalt verantwortlichen Behörden oder bei höheren Behörden und erforderlichenfalls bei den zuständigen Aufsichts- oder Rechtsmittelinstanzen Anträge oder Beschwerden bezüglich seiner Behandlung, insbesondere im Falle von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, vorzubringen.
2. Hat weder der Inhaftierte oder Strafgefangene noch der Verteidiger die Möglichkeit, seine Rechte nach Absatz 1 wahrzunehmen, so kann dies ein Familienangehöriger des Inhaftierten oder Strafgefangenen oder jede andere mit dem Fall vertraute Person tun.
3. Auf Verlangen des Beschwerdeführers ist in bezug auf den Antrag oder die Beschwerde Vertraulichkeit zu wahren.
4. Alle Anträge oder Beschwerden müssen umgehend bearbeitet und ohne unangemessene Verzögerung beantwortet werden. Bei Ablehnung des Antrags oder der Beschwerde oder im Falle einer übermäßigen Verzögerung ist der Beschwerdeführer berechtigt, sich an einen Richter oder eine Behörde zu wenden. Weder dem Inhaftierten oder Strafgefangenen noch einem Beschwerdeführer nach Absatz 1 darf aus einem Antrag oder einer Beschwerde ein Nachteil entstehen.

Grundsatz 34

Bei Tod oder Verschwinden eines Inhaftierten oder Strafgefangenen während seiner Haft oder Strafgefängenschaft hat ein Richter oder eine Behörde entweder von sich aus oder auf Veranlassung eines Familienangehörigen des Betroffenen oder einer mit dem Fall vertrauten Person eine Untersuchung über die Ursache des Todes oder des Verschwindens vorzunehmen. Sofern die Umstände dies rechtfertigen, ist eine solche Untersuchung nach demselben Verfahren vorzunehmen, wenn sich der Tod oder das Verschwinden kurz nach der Beendigung der Haft oder Strafgefängenschaft ereignet. Die Untersuchungsergebnisse oder ein Untersuchungsbericht sind auf Antrag zugänglich zu machen, sofern nicht dadurch laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet würden.

Grundsatz 35

1. Für erlittenen Schaden infolge von Handlungen oder Unterlassungen einer Amtsperson unter Verletzung der in diesen Grundsätzen festgehaltenen Rechte ist gemäß den nach innerstaatlichem Recht geltenden Vorschriften Entschädigung zu gewähren.
2. Die nach diesen Grundsätzen festzuhaltenden Angaben sind gemäß den nach innerstaatlichem Recht vorgesehenen Verfahren zum Zwecke von Entschädigungsanträgen nach diesem Grundsatz zugänglich zu machen.

Grundsatz 36

1. Jeder Inhaftierte, der einer strafbaren Handlung verdächtigt oder beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen und entsprechend zu behandeln, als seine Schuld nicht in

einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

2. Seine Festnahme oder Verhaftung bis zum Beginn der Ermittlungen und des Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn dies für die Zwecke der Rechtspflege notwendig ist und aus Gründen sowie unter Bedingungen und Verfahren erfolgt, die im Gesetz bestimmt sind. Es ist verboten, über ihn Einschränkungen zu verhängen, soweit diese nicht für die Zwecke der Haft oder zur Verhütung einer Behinderung des Ermittlungsverfahrens oder der Rechtspflege oder zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt unbedingt erforderlich sind.

Grundsatz 37

Wer unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, ist unverzüglich nach seiner Festnahme einem Richter oder einer gesetzlich vorgesehenen Behörde vorzuführen. Dieser oder die Behörde hat unverzüglich über die Rechtmäßigkeit und Notwendigkeit der Haft zu entscheiden. Außer auf schriftliche Anordnung eines Richters oder einer Behörde darf niemand bis zum Beginn der Ermittlungen oder des Verfahrens in Haft gehalten werden. Der Inhaftierte hat das Recht, bei seiner Vorführung vor dem Richter oder der Behörde eine Erklärung über die ihm während des Gewahrsams zuteil gewordene Behandlung abzugeben.

Grundsatz 38

Wer unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, hat Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung bis zum Beginn der Verhandlung.

Grundsatz 39

Außer in den gesetzlich eigens vorgesehenen Fällen hat jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung verhaftet worden ist, darauf Anspruch, vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgesehener Bedingungen bis zum Beginn der Verhandlung auf freien Fuß gesetzt zu werden, sofern nicht ein Richter oder eine Behörde im Interesse der Rechtspflege etwas anderes beschließt. Der Richter oder die Behörde hat die Notwendigkeit der Haft laufend nachzuprüfen.

Generalklausel

Keine Bestimmung dieses Grundsatzkatalogs darf als Beschränkung oder Außerkraftsetzung eines der im Internationalen Pakt über bürgerliche oder politische Rechte³ niedergelegten Rechte ausgelegt werden.

³ Siehe Resolution 2200 A(XXI), Anlage.